



Versicherungsschutz für Fördervereine im Bundesverband der Schulfördervereine (BSFV)

- Handout für Vereine, Stand 06/2008 -

Der Bundesverband der Schulfördervereine e.V. (BSFV) hat zur Wahrung seiner Fürsorgepflicht für seine Mitglieder eine obligatorische Vereinsversicherung mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG abgeschlossen. Die ARAG Sportversicherung ist der führende Sport- und Verbandsversicherer in Deutschland.

Bei Fragen zum Versicherungsschutz oder für eine Beratung bei Zusatzversicherungen wenden Sie sich bitte an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Abt. Sport-Betrieb

ARAG-Platz 1

40472 Düsseldorf

Telefon: 0211 – 963 - 3635

Telefax: 0211 – 963 - 3626

E-mail: duesseldorf@arag-sport.de

Inhaltsverzeichnis:

- I. Hinweise im Schadenfall
- II. Haftpflichtrecht und Haftpflichtversicherung
 - Grundsätze des Haftpflichtrechts
 - Vereinsformen
 - Vereinshaftpflicht und Sondereinschlüsse
- III. Rechtsschutzversicherung
- IV. Vertrauensschadenversicherung
- V. Unfallversicherung (nur bei Mitgliedschaft super-plus)

I. Hinweise im Schadenfall

Das müssen Sie bei jedem Schaden beachten:

1. Jeder meldepflichtige Schaden ist unverzüglich der ARAG Allgemeinen Versicherungs-AG auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Abt. Sport-Schaden
ARAG-Platz 1
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 – 963 - 3697
Telefax: 0211 – 963 - 3626
E-mail: duesseldorf@arag-sport.de

Geben Sie dabei bitte unbedingt die Vertragsnummer SpV 1017789 sowie Ihren Vereinsnamen an.

2. In jedem Förderverein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Überwachung der Regulierung verantwortlich sein.
3. Melden Sie Schäden nur auf den vorgesehenen Formularen. Schadenmeldungen sind unter www.schulfoerdervereine.de hinterlegt.
4. Achten Sie darauf, dass die Schadenmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen, und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.
5. Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die Schadennummer an. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.
6. Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherers damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann.
7. Wenn Sie allgemeine Fragen zum Versicherungsvertrag haben, wenden Sie sich immer an die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, Abt. Sport-Betrieb (Kontakt siehe oben).

Hinweis für Haftpflichtschäden

1. Die Schadenanzeige darf nie vom Geschädigten ausgefüllt werden.
2. Regulieren Sie Schäden niemals selber und geben Sie keine Schuldanerkenntnisse ab.
3. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen ist sofort innerhalb der Fristen Widerspruch bzw. Einspruch beim zuständigen Amtsgericht einzulegen. Geben Sie die Unterlagen daher bitte umgehend an die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, Abt. Sport-Schaden. In dringenden Fällen melden Sie sich bitte telefonisch.
4. Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten, sondern reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an den Versicherer weiter.
5. Schadenfälle, bei denen Schäden von mehr als € 2.000,- vermutet werden, sind der ARAG Allgemeinen Versicherungs-AG, Abt. Sport-Schaden, sofort telefonisch zu melden.

Hinweise für Rechtsschutzschäden

1. Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, Abt. Sport-Schaden.
2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich an:
 - Den Tatbestand
 - Den Schadenhergang
 - Name und Anschrift des Rechtsanwaltes, der Sie vertreten soll.

Ist Ihnen kein vertrauter Rechtsanwalt bekannt, kann Ihnen von der ARAG Rechtsschutz ein am Ort ansässiger Anwalt benannt werden.

3. Gegen Strafbefehle und Bußgeldbescheide ist innerhalb der Frist beim zuständigen Amtsgericht oder der zuständigen Behörde Einspruch einzulegen.
4. In Rechtsschutzfällen müssen Sie alle Schriftstücke und Informationen besonders schnell dem Versicherer einreichen, damit keine Fristen versäumt werden.

II. Haftpflichtrecht und Haftpflichtversicherung

Grundsätze des Haftpflichtrechts

1. Haftung für unerlaubte Handlungen

Wer einem anderen einen Schaden zufügt, ist diesem, wenn und soweit er dafür verantwortlich gemacht werden kann, grundsätzlich zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Allerdings ist nicht jede durch menschliches Handeln verursachte Schädigung eines anderen unerlaubt und verpflichtet den Handelnden zum Schadenersatz; vielmehr ist das haftungsbegründende Unrecht in den besonderen Tatbeständen der §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) näher umschrieben. Die grundlegende Bestimmung ist im § 823 BGB enthalten:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle eines Verschuldens ein.

Fahrlässig handelt nach § 276 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Es genügt somit nicht die im Verkehr übliche, sondern die erforderliche Sorgfalt. Danach kann schon eine geringe Unachtsamkeit eine Schadenersatzpflicht begründen, sofern zwischen dem haftungsbegründenden Ereignis und dem eingetretenen Schaden ein ursächlicher (adäquater) Kausal-Zusammenhang besteht.

Bezogen auf den BSFV, seiner Fördervereine und Mitglieder bedeutet dies, dass sie für die gegenüber einer dritten Person verschuldeten Personen- und Sachschäden einzustehen haben. Wenn diese Verstöße bei der Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes eingetreten sind, ist die Vereinshaftpflichtversicherung die zuständige Versicherung. Im privaten Bereich ist die Privathaftpflichtversicherung zuständig. An dieser Stelle ein wichtiger Hinweis: Die Privathaftpflichtversicherung schließt die Tätigkeit im Rahmen eines Ehrenamtes aus! Das unterstreicht die Notwendigkeit (neben der Absicherung des Vereins als eigenständige Rechtspersönlichkeit, Veranstalter etc.) einer Vereinshaftpflichtversicherung.

2. Aufsichtshaftpflicht

Wer kraft Gesetzes oder durch Vertrag die Aufsicht über Minderjährige übernimmt, hat für den Schaden einzustehen, den der Minderjährige einem Dritten widerrechtlich zufügt (§ 832 BGB). Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Aufsichtspflicht genügt wurde oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. Die Aufsichtshaftpflicht gilt auch für den Fall, dass den zu Beaufsichtigenden selbst durch eine vom Aufsichtspflichtigen begangene Unterlassung ein Schaden entsteht (z. B. Nichteingreifen bei Raufereien).

Vereinsformen

1. Der rechtsfähige Verein

Nach dem BGB wird zwischen rechtsfähigem (§§ 21 ff. BGB) und nicht rechtsfähigem Verein (§ 54 in Verbindung mit §§ 705 ff. BGB) unterschieden. Der Verein als juristische Person haftet gemäß § 31 BGB für jeden Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter „durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt“. Der Verein haftet also wie für eine eigene Handlung, sofern sie vom „satzungsmäßig berufenen Vertreter“ (Vorstand, die einzelnen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder ein nach der Satzung bestimmter besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB) begangen worden ist und in einem inneren

Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein steht. Was nur gelegentlich bei einer solchen Verrichtung geschieht, verpflichtet den Verein nicht zum Schadenersatz.

Daneben haftet der Verein auch wie eine natürliche Person als Träger allgemeiner Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten. Das gilt für die oben behandelte Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen als auch für die Grundstückshaftung und Verkehrssicherungspflicht bei Vereinsveranstaltungen.

2. Der nichtrechtsfähige Verein

Dieser ist dem Gesellschaftsrecht (§§ 705ff. BGB) unterstellt und kann als eine Gesellschaft besonderer Art bezeichnet werden.

Aus den für den Verein abgeschlossenen Rechtsgeschäften haften zunächst nach der Sondervorschrift des § 54 Satz 2 BGB die handelnden Personen selbst, außerdem die Mitglieder, diese jedoch nach Ansicht von Rechtslehre und Rechtsprechung nur mit dem Vereinsvermögen.

Für unerlaubte Handlungen, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäßer Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen Dritten zufügt, haften die Mitglieder analog zu § 31 BGB, beschränkt auf das Vereinsvermögen, also wie beim rechtsfähigen Verein. Eine ältere Meinung will allerdings in solchen Fällen die Mitglieder mit ihrem gesamten Vermögen haften lassen, wobei aber jedem Mitglied der Entlastungsbeweis gemäß § 831 BGB zur Seite steht.

Grundsätzlich wird der e.V. als Rechtsform empfohlen!

Vereinshaftpflicht und Sondereinschlüsse

1. Haftpflichtversicherung für den BSFV, Landesverbände, Fördervereine und Mitglieder

Den geschilderten Haftpflichtgefahren ist jeder Verein ausgesetzt. Haftpflicht bedeutet Schadenersatz, dessen Ausmaß sehr hoch sein und die wirtschaftliche Existenz des Schadenverursachers bzw. Vereins gefährden kann. Schutz gegenüber derartigen finanziellen Belastungen bietet die Haftpflichtversicherung. Sie stellt den BSFV, seine Landesverbände und Fördervereine (Organisationen) und Mitglieder auf der Grundlage der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen von Schadenersatzansprüchen frei, die von einer dritten Person wegen eines Personen- oder Sachschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erhoben werden.

Grundsätzlich erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden gegenüber Dritten, die fahrlässig oder grob fahrlässig verursacht werden. Der Haftpflichtversicherer übernimmt bei einem Schaden im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit die Prüfung der Haftung, die Begleichung berechtigter Ansprüche im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen, ggf. auch mit Prozesskosten.

Verschiebt etwa der Vorstand die Reparatur einer erkennbar gefährlichen Stolperfalle im Vereinsheim, haftet er sogar auch privat, wenn jemand hierdurch zu Schaden kommt. Die Vereinshaftpflichtversicherung bietet hier, z.B. bei fahrlässiger Körperverletzung, einen wichtigen Schutz und stellt die wichtigste Versicherung für Vereine dar.

Als versichert gilt:

- a) die gesetzliche Haftpflicht des BSFV und seiner Organisationen *jeweils aus ihrer vom Vorstand geplanten satzungsgemäßen Tätigkeit* einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der Vorstandsmitglieder und der von diesen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft,
- b) die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aktiven und passiven Mitglieder aus ihrer Vereinstätigkeit,

- c) alle Funktionäre,
- d) alle Angestellten und Arbeiter sowie Mitarbeiter gegen Vergütung,
- e) Lehrer, die außerhalb ihrer Lehrtätigkeit für die Organisationen im BSFV tätig werden,
- f) alle vom BSFV oder einer Organisation im BSFV zur Durchführung versicherter Veranstaltungen beauftragten Helfer, auch soweit es Nichtmitglieder sind. Ausgenommen ist das Projekt der schulischen Ganztagsbetreuung - die dortige Mitarbeit ist ausschließlich für Mitglieder und Angestellte versichert.

Die sogenannte „Durchgriffshaftung“ auf den BGB-Vorstand ist jedoch auch bei weiteren Fällen möglich, die nicht Aufgabe einer Vereinshaftpflichtversicherung ist:

- a) Der Vorstand macht falsche Angaben um Zuschüsse zu erhalten, auf die der Verein ansonsten keinen Anspruch hätte. In diesem Fall kann eine persönliche Inanspruchnahme der handelnden Vorstandsmitglieder drohen, soweit der Verein die Rückzahlung nicht gewährleisten kann. Gleiches gilt bei Zweckentfremdung, z.B. bei einem Baudarlehen
- b) Bei Zahlungsunfähigkeit ist der Vorstand in der Verantwortung Insolvenz anzumelden. Erfolgt kein rechtzeitiger Insolvenzantrag durch den Vorstand und entsteht den Gläubigern hierdurch ein weiterer Schaden, haftet er auch mit dem Privatvermögen.
- c) Der Vorstand ist auch in der Verantwortung für die steuerrechtlichen Pflichten des Vereins. Werden diese vernachlässigt, etwa eine fällige Umsatzsteueranmeldung nicht oder nicht richtig abgegeben, haften die Vorstandsmitglieder hierfür, falls der Verein, etwa bei einer späteren Überprüfung, nicht mehr über die notwendigen Mittel zur Begleichung der Steuerschuld verfügen sollte. Gleiches gilt bei dem Verlust der Gemeinnützigkeit (z.B. durch falsch und der damit verbundenen Veranlagung der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Werden im Verein auch Angestellte beschäftigt, wie Hausmeister, Trainer oder Geschäftsführer, ist der Vorstand dafür verantwortlich, dass nach Auszahlung der Löhne auch die notwendigen Mittel für die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsabgaben zur Verfügung stehen. Reichen die Mittel hierfür nicht aus, muss notfalls der Lohn anteilig gekürzt werden. Bei der Steuererklärung sollte daher besser ein Fachmann hinzu gezogen werden.
- d) Falsch ausgestellte Steuerbescheinigungen führen auch zu einer persönlichen Haftung des quittierenden Vorstandes. Dem Vorstand droht zudem ein Verfahren wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung. Das Gleiche gilt auch für fehlverwendete Spendenmittel, wenn also eine Spende, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wurde, tatsächlich z. B. zum Ausgleich von Verlusten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, etwa zum Ausgleich vom Kantinenbetrieb entstehenden Verlusten, verwendet wurde.

In den beschriebenen Fällen wird schnell klar, dass oftmals grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt. Sollte einfache Fahrlässigkeit vorliegen, kann das verbleibende Risiko in Verbindung mit Eigenschäden (z.B. falsche Überweisung auf ein Konto einer Firma, die Insolvenz geht und das Geld in der Insolvenzmasse untergeht) teilweise über eine sogenannte erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgesichert werden. Ob eine derartige Ergänzung, die in der Regel im dreistelligen Prämien-Bereich liegt, für den Verein eine wichtige Ergänzung darstellt, ist im Einzelfall zu prüfen und hängt sicherlich auch vom Jahresumsatz des Vereins und den wirtschaftlichen Möglichkeiten ab.

2. Veranstalter-Haftpflichtversicherung / Vereinsbetrieb

Versichert sind die vom Vorstand geplanten satzungsgemäßen Veranstaltungen, soweit der Vereinszweck die Förderung des Schulbetriebes ist. Mitwirkende Helfer in dieser Eigenschaft (z. B. bei Auf- und Abbauarbeiten oder aber in der Restauration, wenn diese in eigener Regie durchgeführt wird) fallen hier unter den Versicherungsschutz.

Zum Beispiel:

- a) Bei einem Schulfest vom Förderverein wird eine Bühne aufgebaut. Das Gelände wurde schlecht befestigt – hierdurch stürzt ein jugendlicher Musiker, fällt hinunter und verletzt sich. Die Überprüfung ergab eine zu schwache Verankerung der Geländer. Der Geschädigte fordert Ersatz seiner Kleiderschäden und die Krankenkasse nimmt Regress für die erbrachten Heilbehandlungskosten.
- b) Bei einer Aufführung zerreißt ein Besucher sich seine Anzughose an dem ihm von einem Vereinsmitglied zugewiesenen Sitzplatz. Die Überprüfung ergab, dass vom veranstaltenden Förderverein bei der Bestuhlung ein schadhafter Stuhl verwendet wurde.
- c) Ein Stehtisch wird unter der Platte nicht verankert, ein Besucher lehnt sich an, stürzt und zieht sich einen Knochenbruch zu.

Mitversichert bei satzungsgemäßen Veranstaltungen

- ist der Betrieb von Verkaufsständen, Schießbuden o. ä., soweit diese in eigener Regie betrieben werden;
- sind Schäden an gemieteten oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Geschirrspülmobilen und deren Einrichtungen;
- ist der Auf- und Abbau von Zelten durch den BSFV oder Organisation im BSFV und der Bewirtschaftung in eigener Regie. Nicht versichert sind Schäden an gemieteten oder geliehenen Zelten und deren Einrichtungen; diese können ggf. separat versichert werden. Anfragen bitte an die ARAG Sportversicherung in Düsseldorf.

Ebenfalls versichert ist der Betrieb – soweit keine gesonderte steuerliche Behandlung als Gewerbebetrieb erfolgt – einer **Kantine oder eines Kiosk in Eigenregie**. Versichert sind Schäden durch den Restaurationsbetrieb sowie Schäden an der Einrichtung durch Diebstahl, Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel etc. Für derartige Schäden ist – analog einer Hausratversicherung – eine Inhaltsversicherung zusätzlich erforderlich. Einfacher Diebstahl bleibt jedoch auch hier ausgeschlossen, nur der Einbruchdiebstahl ist versicherbar. Hier stellt sich natürlich die Frage, ob ihr Verein überhaupt für die eingebrachten Sachen haftet?

3. Haftpflichtversicherung aus Haus- und Grundbesitz

Versichert ist der Besitz oder die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die der Durchführung der vom Vorstand geplanten satzungsgemäßen Veranstaltungen dienen, z. B. Übungsräume, Aulen, Büroräume und Restaurationsbetriebe in eigener Regie bei Veranstaltungen (nicht langfristige gewerbliche Nebenbetrieb wie Kantinen) sowie unbebaute Grundstücke. Dabei ist es unwichtig, ob sie im Eigentum des Veranstalters oder ob sie gemietet, gepachtet oder unentgeltlich überlassen worden sind.

Zum Beispiel:

- a) In der gemieteten Festhalle wird ein Schulkonzert gegeben. Das über dem Eingang vom Veranstalter angebrachte Werbeplakat fällt herunter und beschädigt einen parkenden Wagen oder aber auch einen Passanten.
- b) Ein Besucher der vereinseigenen Räume gleitet auf der gebohnerten Treppe aus und verletzt sich.

Für die Bearbeitung der entstandenen Schäden ist die Haftpflichtversicherung zuständig; ebenso für Schäden, für die der Veranstalter aufgrund vertraglicher Haftungsfreistellung des Vermieters haftet (Schäden die Besucher erleiden, die an den Vermieter gerichtet werden).

Zum Beispiel:

Im Rahmen eines Schulfestes wurde die Aula der örtlichen Realschule dem Förderverein für eine Veranstaltung überlassen. Im Mietvertrag wurde u. a. auch die Verkehrssicherungspflicht der Zuwege für die Dauer der Veranstaltung übertragen. Ein Besucher stürzt infolge Eisglätte auf dem ungenügend geräumten Weg und bricht sich den Arm. Dagegen haftet z. B. die Stadt für die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Daches ihrer vermieteten Stadthalle.

4. Bauherrenrisiko

Der Bauherr haftet

a) bei Verletzung der Überwachungspflicht

Der Bauherr muss sich persönlich um die Baustelle kümmern, d.h. er hat sich häufig vor Ort über den Zustand der Baustelle zu informieren. Erfolgt keine regelmäßige Begutachtung der Baustelle, so ist die Überwachungspflicht verletzt.

b) bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Eine mangelhafte Absperrung oder ein schlecht abgedeckter Kellerschacht führt oft zu einem Schadenfall, d.h. einem Personen- oder Sachschaden. Auch eine ausreichende Beschilderung (z.B. Eltern haften für Ihre Kinder) schützt nicht vor Schadenersatzansprüchen.

Die Organisationen im BSFV sind als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von € 260.000 (z.B. Umbauten, Reparaturen) versichert.

5. Gewässerschäden und Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Bei der Lagerung von Kleingebinden, wie z.B. Farben und Lacken, die vom Förderverein z.B. für einen geplanten Neuanstrich der Schulpavillons benötigt werden, kann es zu einem Umweltschaden kommen, wenn Behälter auslaufen oder umgeschüttet werden. Hierfür ist der versicherte Baustein zuständig, der sogar eigene Anlagen (Öltanks) von Vereinsheimen abdeckt.

6. Versicherte Fahrzeuge

Werden Arbeitsmaschinen eingesetzt, können hierdurch Schäden – wie bei jedem anderen Kraftfahrzeug auch - entstehen. Schon bei der nächsten Durchführung von Auf- und Abbauarbeiten oder bei einem geplanten Umbau können derartige Fahrzeuge benötigt werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeitsmaschinen bis 20 km/h, die beim Vereinsbetrieb eingesetzt werden.

7. Tiere

Ihr Förderverein hat noch keinen Streichelzoo? Andere Fördervereine schon! Versichert ist das Halten und Hüten von eigenen Klein- und Nutztieren (ausgenommen sind Pferde und Hunde).

8. Gegenseitige Haftpflichtansprüche

Die Allgemeinen Haftpflichtbestimmungen schließen grundsätzlich Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander aus. Das gilt somit bei einer marktüblichen Vereinshaftpflicht, wie sie von vielen Gesellschaften angeboten wird. Sie haben den Bedarf erkannt, dass Schäden gegenüber Dritten versichert werden müssen? Dann wissen Sie, dass Schäden, die sich die Mitglieder während der satzungsgemäßen Tätigkeit für den Förderverein untereinander zufügen auch vom Versicherungsschutz

erfasst werden müssen. Deswegen sind die Haftpflichtansprüche der Mitglieder untereinander eingeschlossen.

Zum Beispiel:

Bei einem Schulfest ist ein Mitglied mit einer Holzstange unachtsam und verletzt ein anderes Mitglied am Auge. Bei einer üblichen Vereinshaftpflicht besteht hierfür kein Versicherungsschutz – durch den Sondereinschluss im Vertrag des BSFV besteht hierfür Deckung!

9. Auslandsschäden

Schäden passieren nicht unbedingt nur im Inland - auch für satzungsgemäße Tätigkeiten im Ausland besteht Versicherungsschutz.

10. Schlüsselverlust

Das „Verlieren“ von Sachen fällt grundsätzlich nicht unter den Versicherungsschutz einer Haftpflichtversicherung. Jedoch wird Ihr Förderverein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Tätigkeit auch auf fremde Räumlichkeiten zurückgreifen. Für die Beschädigung und für den Verlust von fremden Schlüsseln besteht daher Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von € 1.500,--. Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch). Empfehlung: Grundsätzlich sollten nur jeweils die Bereichsschlüssel, nicht jedoch die Hauptschlüssel einer Generalschließanlage genommen werden. Höhere Summen können gegen Mehrbeitrag nachversichert werden!

11. Freistellung

Bei versicherten Veranstaltungen werden fremde Eigentümer oder Besitzer der genutzten Räumlichkeiten von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freigestellt, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern dem BSFV oder einer Organisation im BSFV zu satzungsgemäßen Zwecken überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten. Oftmals fordern Vermieter von Räumlichkeiten eine derartige Freistellung vom Mieter. Die Organisationen im BSFV können daher von der ARAG eine entsprechende Bescheinigung anfordern (vgl. Punkt 3.).

12. Mietsachschäden

Eine deutliche Anzahl der Haftpflichtschäden entstehen an Sachen, die der Förderverein gemietet, gepachtet oder geliehen hat. Nach den Allgemeinen Haftpflichtbestimmungen sind derartige Schäden grundsätzlich ausgeschlossen, demnach auch bei einer marktüblichen Vereinshaftpflicht, die dieses Risiko i.d.R. nicht explizit einschließt.

Da Mietsachschäden von großer Bedeutung sind, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen, die von Organisationen im BSFV aufgrund von Leihe, Miete, Pacht für versicherte Tätigkeiten und Unternehmungen benutzt werden oder in Verwahrung übertragen worden sind; dies gilt insbesondere für Anlagen des Bundes, des Landes oder der Kommunen. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist jedoch, dass vor Benutzung die Anlage und deren Einrichtungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft und etwaige Mängel vorher festgestellt werden. Zelte, die besonders je nach Größe, ein besonderes Risiko darstellen, sind nicht pauschal erfasst. Bei Zelten können Sie eine gesonderte Deckung (auch Wasser und Feuer) vereinbaren.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich natürlich nur auf Schäden, für die der Verein im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht auch zur Verantwortung gezogen werden, sprich Verschuldenshaftung. Hierunter fallen Schäden, die durch Mitglieder, Helfer und

Angestellte verursacht werden oder durch Kinder, soweit die Aufsichtspflicht beim Verein lag und diese auch verletzt wurde. Schäden durch z.B. Besucher sind nicht versichert, auch nicht wenn diese per vertragliche Haftung übernommen werden (z.B. bei Vandalismus auf der angemieteten Toilette). Der Diebstahl von eigenen oder fremden Sachen ist ebenfalls nicht Aufgabe der Vereinshaftpflichtversicherung!

13. Arbeitsgemeinschaften

Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit anderen Organisationen durchgeführt, werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt.

Wenn Sie Veranstaltungen mit anderen Organisationen durchführen, sollten Sie darauf achten, dass der Partner auch über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügt. Im Schadenfall besteht für Ihren Anteil (Quote der Beteiligung) an der Veranstaltung Versicherungsschutz. Der Anteil des Partners sollte über eine eigene Haftpflichtversicherung abgedeckt sein. Grundsätzlich ist im Schadenfall jedoch eine gesamtschuldnerische Haftung möglich. Der Geschädigte hat daher auch die Möglichkeit, von Ihrem Förderverein den Gesamtschaden einzufordern. Ihr Förderverein müsste im Innenverhältnis den Anteil des Partners entsprechend einfordern.

Wenn Sie feststellen, dass Ihr Partner über keine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, kann im Einzelfall der Partner gegen einen Zusatzbeitrag eingeschlossen werden. Die Stadt/Gemeinde ist in der Regel über den kommunalen Schadenausgleich versichert.

14. Feuerwerk

Ihr Förderverein hat Jubiläum oder was zu feiern? Das Abbrennen von Feuerwerk sowie die Verwendung von Böllern, Mörsern und Schallkanonen anlässlich versicherter Veranstaltungen sind abgedeckt.

15. Deckungssummen

€ 2.600.000,--	pauschal für Personen- und Sachschäden,
€ 35.000,--	für Vermögensschäden des BSFV je Verstoß, jedoch max.
€ 70.000,--	je Versicherungsjahr
€ 25.000,--	für Vermögensschäden der Landesverbände je Verstoß, jedoch max.
€ 50.000,--	je Versicherungsjahr
€ 15.000,--	für Vermögensschäden der Fördervereine je Verstoß, jedoch max.
€ 30.000,--	je Versicherungsjahr
€ 260.000,--	für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen
€ 31.000,--	für Mietsachschäden an beweglichen Sachen
€ 2.600.000,--	Umwelthaftpflicht-Basisversicherung und
€ 260.000,--	gemäß Anlagenrisiko (z.B. Öltanks)
€ 1.500,--	für Schlüsselerlust

III. Rechtsschutz-Versicherung

1. Die Möglichkeiten, in rechtliche Auseinandersetzungen verwickelt zu werden, sind sehr vielfältig. Dabei besteht die Gefahr, dass neben einer drohenden Bestrafung, einem erlittenen Schaden oder sonstigen Ansprüchen im Falle des Verlierens des Rechtsstreits oder eines Vergleiches erhebliche Kosten zu tragen sind. Diese Kosten sind im Voraus nicht zu bestimmen und beeinträchtigen die Entscheidung, den eigenen Rechtsstandpunkt zu vertreten, erheblich.

Die Rechtsschutzversicherung des BSFV sorgt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des BSFV und seiner Organisationen sowie deren aktiven Mitglieder jeweils aus ihrer vom Vorstand geplanten satzungsgemäßen Tätigkeit. Die Versicherten können den Anwalt ihres Vertrauens wählen. Die Kosten trägt die Rechtsschutzversicherung des BSFV. Sie ist damit der beste Garant für Chancengleichheit vor dem Gesetz.

Was die Rechtsschutzversicherung leistet, ist in den „Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000)“ sowie den besonderen Vereinbarungen zum Vertrag des BSFV verbindlich festgelegt. Grundsätzlich ist nicht jeder Gang zum Anwalt versichert. Es sind feste Bausteine versichert, wie beim Konzept des privaten Rechtsschutzes.

Nachstehend wollen wir die wichtigsten Punkte in allgemein verständlicher Form erläutern.

2. Was zahlt die Rechtsschutzversicherung?
Sie zahlt die Kosten und Kostenvorschüsse, die zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen notwendig sind. Das sind vor allem
 - die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt,
 - die Gerichtskosten,
 - die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
 - die Kosten des Gerichtsvollziehers,
 - die Kosten des Gegners, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist,
 - die Strafkautions im Ausland (als Darlehen), die aufgewendet werden muss, um z.B. von einer Inhaftierung freizukommen.

Diese Kosten trägt Ihre Rechtsschutzversicherung in jedem einzelnen Rechtsschutzfall bis zu € 102.000,--, für Kautionsen bis zu € 52.000,--

Geldstrafen und Geldbußen müssen allerdings selbst gezahlt werden. Der Rechtsschutz gilt in ganz Europa und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den kanarischen Inseln und auf Madeira.

3. Rechtsschutz wird gewährt für den BSFV, seinen Landesverbänden, seinen Fördervereinen und deren Mitgliedern und Mitarbeitern aus der Wahrnehmung der vom Vorstand geplanten satzungsgemäßen Tätigkeiten. Der Versicherungsschutz umfasst
 - Schadenersatz-Rechtsschutz
wenn sie Forderungen auf Schadenersatz aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen einen Schädiger durchsetzen wollen.
 - Straf-Rechtsschutz
wenn gegen sie der Vorwurf erhoben wird, (im nicht verkehrsrechtlichen Bereich) fahrlässig eine Straftat begangen zu haben. Bei Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldbescheiden) wird Kostenschutz auch bei vorsätzlichem Handeln gewährt.

- Arbeits-Rechtsschutz
wenn es zu Auseinandersetzungen aus einem Arbeitsverhältnis kommt. Der Rechtsschutz besteht für die Organisation und bezieht sich nicht auf die Angestellten selbst.
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz
wenn ein Prozess vor einem Sozialgericht der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden muss, weil die gesetzliche Kranken-, Unfall-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung nicht angemessen leistet.
4. Die Rechtsschutzversicherung hilft in den meisten Rechtsfällen im Zusammenhang mit der versicherten satzungsgemäßen vom Vorstand geplanten Vereinstätigkeit. Grundsätzlich nicht versicherbar sind jedoch alle Verfahren wegen vorsätzlicher Straftaten (z. B. wegen Beleidigung, Diebstahl oder Betrug). Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass bei Bußgeldverfahren *aller Art* (nicht verkehrsrechtliche) die Versicherung ohne Rücksicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit eintritt. Vom Versicherungsschutz ist/sind ferner ausgeschlossen:
- Vertragsrechtsschutz;
 - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern oder im Zusammenhang mit gewerblichen Nebenbetrieben;
 - Beratungen durch einen Anwalt;
 - vereinsinterne Streitigkeiten, z.B. wegen nicht bezahlter Mitgliedsbeiträge.

IV. Vertrauensschaden-Versicherung

Was ist eine Vertrauensschadenversicherung?

Die Vertrauensschadenversicherung versichert den Vorstand, den Kassierer und hauptberuflich Angestellte. Versichert sind Schäden am Vermögen (Geld und Geldwerte) des Fördervereins durch vorsätzliches oder unverschuldetes Verhalten der versicherten Personen.

Versicherte Tatbestände sind:

a) Vorsatz:

Auch in gut geführten Vereinen gibt es schwarze Schafe, die die Vereinskassen veruntreuen. Damit der Förderverein seinen Betrieb unverändert fortführen kann, wird ihm der veruntreute Betrag bis zur Versicherungssumme erstattet. Der Versicherer versucht jedoch beim Schadenverursacher, der die Gelder veruntreut hat, auf dem Regressweg den Betrag erstattet zu bekommen. In der Regel bleibt dieser Versuch jedoch ohne Erfolg für den Versicherer.

Erfasst wird max. der rückwirkende Zeitraum von 2 Jahren, soweit der Verein auch schon in diesem Zeitraum Mitglied im BSFV war.

b) ohne Vorsatz:

Raub, Erpressung gegen die Vertrauensperson oder Diebstahl beim Transport von einer Veranstaltung (Gelder müssen in unmittelbarer körperlicher Obhut geführt werden) sind u.a. versicherte Tatbestände. Aber auch der schwere Diebstahl in Räumlichkeiten der versicherten Personen (Einbruch und Diebstahl der Kasse) ist versichert.

Versicherungssummen:

Die Versicherungsleistungen betragen € 20.000 für den BSFV und € 10.000 je Landesverband und je Förderverein. Die Höchstleistung ist auf die zweifache Summe je Organisation begrenzt. Höhere Summen auf Anfrage!

V. Unfallversicherung für die Mitglieder (nur beim Mitglied super plus!)

Was ist ein Unfall?

Der Unfallbegriff wird nach den Allgemeinen Unfallbedingungen wie folgt formuliert: Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Klassisches Beispiel und Tagesgeschäft bei einem Unfallversicherer ist ein Verkehrsunfall auf dem Weg zu einer versicherten Veranstaltung oder der Sturz von einer Leiter bei Auf- und Abbauarbeiten.

Wer ist versichert?

- a) Vorstandsmitglieder,
- b) alle aktiven und passiven Mitglieder,
- c) alle Funktionäre,
- d) alle Angestellten und Arbeiter sowie Mitarbeiter gegen Vergütung,
- e) Lehrer, die außerhalb ihrer Lehrtätigkeit für die Organisationen im BSFV tätig werden,

- f) alle vom BSFV oder einer Organisation im BSFV zur Durchführung versicherter Veranstaltungen beauftragten Helfer, auch soweit es Nichtmitglieder sind. Ausgenommen ist das Projekt der schulischen Ganztagsbetreuung – dort sind nur Mitglieder versichert.

Wer ist z.B. nicht unfallversichert: Nichtmitglieder, z.B. Besucher der Veranstaltungen, betreute Kinder (Achtung: Die Unfallversicherung ist eine Zusatzleistung und hat keinen Einfluss auf die Haftungsansprüche, die gegen den Verein gerichtet werden.)

Aufgabe der Unfallversicherung:

Eine Unfallversicherung federt die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle ab, von denen die versicherten Personen während der versicherten Tätigkeit für den Förderverein betroffen werden. Sie betrifft nicht Heilbehandlungskosten – das ist Aufgabe der Krankenversicherung, auch wenn hier Selbstbeteiligungen bestehen (privat Versicherte sparen so oftmals Prämie und müssen dann vertraglich einen Teil selbst tragen).

Unfalleistungen:

Die Leistungen erhalten die versicherten Personen zusätzlich zu ihrer privaten Vorsorge, bzw. zusätzlich zu weiteren Unfallversicherungen. Die Unfallversicherung über den Förderverein ergänzt die eigene Vorsorge, ersetzt sie aber nicht.

Die Versicherungsleistungen betragen

für den Todesfall

€ 4.000,-- für Ledige

€ 5.500,-- für Verheiratete

Die Leistung erhöht sich für jedes versorgungspflichtige Kind um

€ 1.600,--

für den Invaliditätsfall

Invaliditätsgrad	Entschädigung
bis 19%	€ 0,00
20% bis 24%	€ 5.000,00
25% bis 34%	€ 10.000,00
35% bis 44%	€ 20.000,00
45% bis 54%	€ 40.000,00
55% bis 64%	€ 60.000,00
65% bis 74%	€ 75.000,00
ab 75%	€ 165.000,00

Übergangsleistung

€ 1.600,-- nach 6 Monaten und weitere

€ 1.600,-- nach 9 Monaten

Serviceleistungen bis

€ 5.000,--

Kosmetische Operationen bis

€ 5.000,--